

## KAPITEL IV - Nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft

### Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen und Zielsetzungen

**Art. R.188** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gelten folgende Definitionen:

- 1° "ACISEE-Bescheinigung": die Konformitätsbescheinigung für Einrichtungen zur Lagerung von Tierzuchtabwässern;
- 2° "Verwaltung": der Öffentliche Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt;
- 2°bis "Landwirt": Landwirt im Sinne von Artikel D.3 Ziffer 4 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft;
- 3° "exportierter organischer Stickstoff": der im Laufe eines Jahres von den Tieren erzeugte organische Stickstoff, der den landwirtschaftlichen Betrieb verlässt;
- 4° "importierter organischer Stickstoff": der nicht im Betrieb erzeugte organische Stickstoff, der im Laufe eines Jahres als organisches Düngemittel in den Betrieb eingeführt wird;
- 5° "erzeugter organischer Stickstoff": der im Laufe eines Jahres von den Tieren des landwirtschaftlichen Betriebs erzeugte organische Stickstoff;
- 6° "potentiell auswaschbarer Stickstoff" (PAS): die Menge Nitratstickstoff, die im Herbst im Boden enthalten ist und die während den Wintermonaten aus der Wurzelzone gewaschen werden kann;
- 7° "Stickstoffverbindung": jeder stickstoffhaltige (N) Stoff, ausgenommen gasförmiger Molekularstickstoff (N<sub>2</sub>). Dabei wird unterschieden zwischen:
  - a) "mineralischem Stickstoff" (N<sub>min</sub>): Stickstoff in Form von Mineraldünger;
  - b) "organischer Stickstoff" (N<sub>org</sub>): Stickstoff in Form von organischem Dünger;
  - c) "Gesamtstickstoff": die Summe des mineralischen und organischen Stickstoffs;
- 8° "Kompost": Stoff, der durch einen kontrollierten aeroben biologischen Prozess der Zersetzung organischer Stoffe durch Mikro- und Makroorganismen gewonnen wird, ausgenommen kompostierter Mist im Sinne von Ziffer 10 Buchstabe i;
- 9° "Nitrat fixierende Zwischenkultur": die Pflanzendecke, die angelegt wird, um durch Aufnahme über die Wurzeln die Auslaugung des Nitrats hin zu dem Untergrund im Herbst und Winter auf Ackerland zu begrenzen;
- 9bis "Weißwasser": Abwasser aus der Reinigung der Melkgeräte und Vorrichtungen für die Milchlagerung.
- 9ter: "Grünwasser ": Wasser, das bei der Reinigung der Melkplätze anfällt;
- 9quater "Braunwasser": Abwasser, das aus nicht überdachten Lauf- oder Warteflächen abfließt, die von den Tieren regelmäßig verschmutzt werden;
- 9quinquies "Oberflächenwasser": das Oberflächenwasser gemäß Artikel D.2 Ziffer 34 des Wassergesetzbuches;
- 9sexies "Gewöhnliches Oberflächenwasser": das gewöhnliche Oberflächenwasser gemäß Artikel D.2 Ziffer 35 des Wassergesetzbuches;
- 9septies "Grundwasser": Grundwasser im Sinne von Artikel D.2 Ziffer 38 des Wassergesetzbuches;
- 10° "Zuchtabwässer" oder "Tierdung": die tierischen Ausscheidungen oder eine Mischung aus der Landwirtschaft (unabhängig von den Proportionen) aus tierischen Ausscheidungen und anderen Bestandteilen, wie zum Beispiel Einstreu, auch in verarbeiteter Form. Unter die Bezeichnung Zuchtabwässer fallen unter anderem:
  - a) der "Mist": das feste Gemisch aus Einstreu, Urin und tierischen Exkrementen, mit Ausnahme der Geflügelausscheidungen;

b) "weicher Mist": Mist, dessen Haufen, wenn er in einem Raum ohne Hindernisse gebildet wird, eine Durchschnittshöhe von 65 cm nicht überschreitet, was auch die gelagerte Menge sein mag. Unter Durchschnittshöhe versteht man die Höhe des Haufens in Schwadenform;

c) die "Gülle": das Gemisch von Kot und Urin in flüssiger oder breiiger Form einschließlich der flüssigen Phase, die sich aus einer Trennung der Bestandteile der Gülle ergibt;

d) die "feste Phase der Gülle": der durch eine Trennung der flüssigen und festen Bestandteile der Gülle erhaltene Feststoff;

e) die "Jauche": Urin allein, verdünnt oder unverdünnt, der von den Stallungen der Tiere oder von dem Mistplatz abläuft;

f) die "Geflügelausscheidungen": Geflügelmist und Geflügelkot;

g) der "Geflügelmist": Ausscheidungen des Geflügels mit Einstreu (insbesondere Späne oder Stroh) vermischt;

h) "Geflügelkot": Ausscheidungen des Geflügels in purer Form;

i) der "Mistkompost": der Mist, der angemessen mechanisch behandelt wurde, um seine Belüftung zu ermöglichen und so seine aerobe Zersetzung einzuleiten; der Mist gilt als kompostiert, wenn seine Temperatur, nachdem sie auf 60 ° C angestiegen ist, auf weniger als 35 ° C abgefallen ist;

11° "Eutrophierung": Anreicherung des Wassers mit Verbindungen, insbesondere mit Stickstoffverbindungen, die zu einem vermehrten Wachstum von Algen und höheren Formen des pflanzlichen Lebens und damit zu einer Störung des Gleichgewichts des aquatischen Ökosystems führt und die Qualität des betroffenen Gewässers verschlechtert;

12° "landwirtschaftlicher Betrieb" oder "Betrieb": Betrieb, wie er im Artikel D.3 Ziffer 15 des Gesetzbuches über die Landwirtschaft festgelegt wird;

13° (aufgehoben)

14° "Düngemittel": eine Substanz, eine Mischung, ein Mikroorganismus oder andere Stoffe, die zum Zweck der Zufuhr von stickstoffhaltigen Nährstoffen für Pflanzen oder Pilze angewandt werden auf Pflanzen oder deren Rhizosphäre oder auf Pilze oder deren Mycosphäre, oder die für deren Anwendung oder dazu bestimmt sind, die Rhizosphäre oder die Mycosphäre als solche oder in Verbindung mit einem anderen Stoff zu bilden; die Düngemittel werden in organische und in mineralische Düngemittel eingeteilt:

a) "organisches Düngemittel": alle Düngemittel, die aus organischen Stoffen gewonnen werden, mit Ausnahme der Anbauabfälle, die nach der Ernte auf dem Feld verbleiben; die organischen Düngemittel werden in zwei Klassen eingeteilt:

- "schnell wirkende organische Düngemittel": organische Düngemittel, die sich dadurch kennzeichnen, dass sie einen hohen Gehalt an Stickstoff aufweisen - nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Anlage XXV -, der kurz nach der Ausbringung verfügbar ist; dabei handelt es sich u.a. um Gülle, Jauche, Geflügelabwässer und Sickersäfte;

- "langsam wirkende organische Düngemittel": organische Düngemittel, die sich dadurch kennzeichnen, dass sie einen geringen Gehalt an Stickstoff aufweisen - nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Anlage XXV -, der kurz nach der Ausbringung verfügbar ist; dabei handelt es sich u.a. um Rinder- und Schweinemist sowie um Mistkompost.

Die Stoffe, die nicht in den beiden oben erwähnten Klassen zugeordnet wurden, werden von Fall zu Fall von der Verwaltung einer Kategorie zugewiesen;

b) "mineralisches Düngemittel": nicht alle Düngemittel sind organische Düngemittel; Harnstoff wird einem mineralischen Düngemittel gleichgestellt; 15° "feuchter Geflügelkot": Geflügelkot, dessen Trockengehalt weniger als oder genau 35 % beträgt;

16° "Mistplatz": betonierte und wasserdichte Fläche, die der Lagerung des Mists vorbehalten ist, mit Ausnahme der Stallungen und der Zonen, in denen sich die Tiere aufhalten;

17° "Saft" oder "Sickersaft" oder "Ausfluss": Flüssigkeit landwirtschaftlichen Ursprungs, mit Ausnahme der Gülle und Jauche, die zu einer Verunreinigung des Wassers durch Nitrat beitragen kann und von der Fläche oder dem Behälter, wo sie erzeugt oder gelagert wird, absickert; das Regenwasser wird nicht als Sickersaft gewertet;

18° "zugelassenes Laboratorium" oder "zugelassenes Labor": das Laboratorium, das die Anforderungen nach dem Erlass vom 14. Februar 2008 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Laboren, die mit den Bodenanalysen zur Quantifizierung des potenziell auswaschbaren Stickstoffs (PAS) beauftragt sind, erfüllt hat;

19° "Parzelle" oder "landwirtschaftliche Parzelle": jede zusammenhängende Fläche Ackerland oder Weideland, die im Laufe eines Anbauzyklus homogen bewirtschaftet wird;

20° "jährlicher Entnahmezeitraum" oder "Zeitraum": Zeitraum im Herbst, während dessen die Entnahme von Bodenproben auf den landwirtschaftlichen Parzellen durchgeführt wird, um die Dosierung des potenziell auswaschbaren Stickstoffs vorzunehmen;

20°bis "Grünland": Fläche, die zum Anbau von Gras oder anderer perennierender Grünfütterpflanzen genutzt wird; sollten keine anderen Angaben gemacht werden, umfasst der Begriff "Grünland" das gesamte Dauer- und Wechselgrünland;

20°ter "Wechselgrünland": Fläche, die zum Anbau von Gras oder anderer perennierender Grünfütterpflanzen genutzt wird, die Teil des Rotationssystems sind oder vor weniger als 5 Jahren Teil davon waren;

21° "Dauergrünland": die Fläche, die zum Anbau von Gras oder anderer perennierender Grünfütterpflanzen genutzt wird, welche seit fünf Jahren oder mehr nicht Bestandteil des Rotationssystems der Kulturen des Betriebs sind;

22° "Stickstoffprofil": die Messung der Nitratstickstoffmenge im Boden;

23° "Stallhaltung": die Art der Unterbringung von Vieh in Gebäuden; bei dieser Art der Unterbringung wird insbesondere unterschieden zwischen:

a) die "Stallhaltung auf Lattenrost oder Anbindeständen auf Gittern": Art der Stallhaltung ohne Einstreu, die sich dadurch kennzeichnet, dass alle Tierausscheidungen in purer Form als Gülle in einem dafür vorgesehenen Behälter aufgefangen werden;

b) die "Stallhaltung in Anbindeständen auf Stroheinstreu": Art der Stallhaltung unter Verwendung von Einstreu, die sich dadurch kennzeichnet, dass die Tiere angebunden und der Mist und die Sickersäfte, die der Gülle gleichgestellt werden, gesammelt werden;

c) die "Stallhaltung mit reduzierter Stroheinstreu": Art der freien Stallhaltung, bei der ein Bereich der Nahrungsaufnahme, in dem Gülle produziert wird, und ein Schlafbereich, in dem Mist produziert wird, miteinander kombiniert werden;

d) die "Stallhaltung auf Stroheinstreu" oder "Stallhaltung auf Strohbett": Art der freien Stallhaltung mit Einstreu, bei der Mist, der sich infolge des Aufenthalts der Tiere ansammelt, gewonnen wird;

23°bis "Lagerung": Hinterlegung während mehr als einer Woche;

24° "landwirtschaftlich genutzte Fläche": Gesamtheit von Ackerland, Dauerwiesen und-weiden, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten;

24°bis: "Survey landwirtschaftliche Flächen": Netz repräsentativer Messstellen, mittels dessen jährliche Bezugswerte für den potenziell auswaschbaren Stickstoff festgelegt werden;

25° "Anteil der Bodengebundenheit" (BG): ein Bruch, durch den für einen landwirtschaftlichen Betrieb das Verhältnis über ein Jahr hinweg zwischen den Bewegungen des organischen Stickstoffs und den Höchstmengen des auf den gesamten Weide- und Ackerflächen des Betriebs ausbringbaren organischen Stickstoffs ausgedrückt wird;

26° "Trockengehalt" (TG): Verhältnis zwischen dem Gewicht des bei 105 °C getrockneten Stoffes und dem Gewicht des frischen Stoffes, das durch eine im Labor angewandte Methode erzielt wurde;

27° "Ackerflächen" oder "Ackerland": alle bebaubaren Flächen mit Ausnahme des Dauergrünlandes.

**Art. R.189** - Vorliegendes Kapitel zielt darauf ab:

- 1° die Verunreinigung der Gewässer, die durch Nitrat aus der Landwirtschaft direkt oder indirekt verursacht wird, zu verringern;
- 2° jeglicher zusätzlichen Verunreinigung nach Ziffer 1 vorzubeugen;
- 3° eine nachhaltige Verwaltung von Stickstoff und Bodenhumus in der Landwirtschaft zu fördern.

### Abschnitt 2 - Aktionsprogramm

**Art. R.190** - § 1. Ein Aktionsprogramm wird ausgearbeitet, um den in Artikel R.189 genannten Zielen Rechnung zu tragen. Das Aktionsprogramm gilt für die Betriebe, die mindestens eine in dem Gebiet der Wallonischen Region gelegene Produktionseinheit haben, und umfasst spezifische Maßnahmen, die auf die Betriebe und Teile von Betrieben anwendbar sind, die sich in einem gefährdeten Gebiet befinden.

Es besteht in der Einhaltung der in vorliegendem Kapitel genannten Bedingungen, die auf die Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft anwendbar sind.

§ 2. Das Aktionsprogramm wird mindestens alle 4 Jahre überprüft und, falls notwendig, angepasst.

Bei diesen gemäß Artikel R.230 durchgeführten Anpassungen können verschiedene Programme für die jeweiligen gefährdeten Gebiete oder für Teilabschnitte dieser Gebiete erstellt werden.

### Abschnitt 3 - Lagerung und Handhabung der Düngemittel, der Tierzucht abwässer, der pflanzlichen Stoffe und der Sickersäfte

**Art. R.191** - § 1. Jegliche direkte Einleitung von Düngemitteln und Sickersäften in ein Oberflächengewässer oder ein Grundwasser, in eine Wasserentnahmestelle, ein erlaubtes und erklärtes Piezometer oder eine öffentlichen Eintrittsstelle einer Kanalisation ist untersagt.

§ 2. Die gegebenenfalls bei der Lagerung von pflanzlichen Stoffen abfließenden Sickersäfte dürfen weder die Kanalisation, noch das Grundwasser oder Oberflächengewässer erreichen und müssen entweder gelagert oder durch ein Absorptionsmittel aufgenommen werden. Wenn die pflanzlichen Stoffe auf einem wasserdichten, betonierten Platz gelagert werden, der sich in einer Entfernung von mehr als 50 Metern zum landwirtschaftlichen Betrieb befindet, darf der betonierte Platz nicht mit einem Behälter für die Aufnahme von Sickersäften versehen werden.

§ 3. Der Umgang mit Grünwasser unterliegt dem Umgang mit Tierzucht abwässern. Der Umgang mit Weißwasser und Braunwasser, wenn diese mit Gülle gelagert werden, fällt in den Umgang mit Tierzucht abwässern.

### **Art. R.192**

§ 1. Die Lagerung von Mist und Kompost auf einer durchlässigen Oberfläche genügt folgenden Bedingungen:

- 1° der Mist wird in Übereinstimmung mit Artikel R.194 während eines Mindestzeitraums von drei Monaten zunächst auf einem Mistplatz gelagert, mit Ausnahme der in Anlage XXII genannten Mistsorten, die direkt auf einer durchlässigen Oberfläche gelagert werden können;
- 2° die Lagerung auf einer durchlässigen Oberfläche von Komposten, deren Trockengehalt weniger als 35 % beträgt, ist untersagt;
- 3° die Lagerung von Kompost oder Mist auf einer durchlässigen Oberfläche ist in folgenden Fällen untersagt:
  - a) auf einer natürlichen Konzentrationsachse des Niederschlagswassers,
  - b) in einer Zone mit Überschwemmungsrisiko im Sinne des Wassergesetzbuches D2 Ziffer 54bis;
  - c) in einem Abstand von weniger als 20 Metern zu einem gewöhnlichen Oberflächenwasser, einer Wasserentnahmestelle, einem erlaubten und erklärten Piezometer oder der Eintrittsstelle einer öffentlichen Kanalisation;

4° alle Lagerplätze für Kompost oder Mist müssen spätestens nach einem Zeitraum von neun Monaten geräumt werden;

5° auf einer Fläche, auf der der Kompost oder der Mist seit weniger als einem Jahr entfernt worden ist, sowie in einer Entfernung von weniger als zehn Metern zu den äußeren Grenzen der vorherigen Lagereinrichtung ist die Lagerung von Kompost oder Mist untersagt.

§ 2. Die Lagerung von Mist kann ebenfalls auf einem wasserdichten, betonierten Mistplatz stattfinden, der mit einem wasserdichten Behälter ohne Überlauf für die Aufnahme und den Rückhalt der Sickersäfte ausgestattet ist, unter Einhaltung der Anforderungen nach Artikel R.194 Paragraphen 2 bis 8.

Die Lagerung von Kompost kann ebenfalls auf einem wasserdichten, betonierten Mistplatz stattfinden, der mit einem wasserdichten Behälter ohne Überlauf für die Aufnahme oder den Rückhalt der Sickersäfte ausgestattet ist, unter Einhaltung der Anforderungen nach Artikel R.194 §§ 2, 3, 5 und 6.

§ 3. Der Ort und das Datum der Lagerung von Kompost und Mist auf einer durchlässigen Oberfläche werden jährlich in ein Register eingetragen, das der Verwaltung vom Landwirt zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt und das Muster des Registers können nach Absprache mit den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen vom Minister festgelegt werden, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört.

**Art. R.193 - § 1.** Bei der Lagerung auf einer durchlässigen Oberfläche von Geflügelausscheidungen sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1° die Lagerung von Geflügelausscheidungen auf einer durchlässigen Fläche, deren Trockengehalt weniger als 55 % beträgt, ist untersagt;

2° die auf einer durchlässigen Oberfläche gelagerten Geflügelausscheidungen dürfen sich nicht an folgenden Orten befinden:

- a) auf einer natürlichen Konzentrationsachse des Niederschlagswassers,
- b) in einer Zone mit Überschwemmungsrisiko im Sinne von Artikel D2 Ziffer 54bis des Wassergesetzbuches;
- c) in einem Abstand von weniger als 20 Metern zu einem gewöhnlichen Oberflächenwasser, einer Wasserentnahmestelle, einem erlaubten und erklärten Piezometer oder der Eintrittsstelle einer öffentlichen Kanalisation;

3° alle Lagerplätze für Geflügelmist müssen spätestens nach einem Zeitraum von sechs Monaten geräumt werden;

4° alle Lagerplätze für Geflügelkot müssen spätestens nach einem Zeitraum von einem Monat geräumt werden;

5° auf einer Fläche, auf der Geflügelausscheidungen seit weniger als einem Jahr entfernt worden sind, sowie in einer Entfernung von weniger als 10 Metern zu den äußeren Grenzen der vorherigen Lagereinrichtung ist die Lagerung von Geflügelausscheidungen untersagt.

§ 2. Die Lagerung von Geflügelausscheidungen kann auf einem wasserdichten, betonierten Platz stattfinden, der mit einem wasserdichten Behälter ohne Überlauf für die Aufnahme und den Rückhalt der Sickersäfte ausgestattet ist, unter Einhaltung der Anforderungen nach Artikel R.195 Paragraphen 2 bis 8.

§ 3. Der Ort und das Datum der Lagerung von Geflügelausscheidungen auf einer durchlässigen Oberfläche werden jährlich in ein Register eingetragen, das der Verwaltung vom Landwirt zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt und das Muster des Registers können nach Absprache mit den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen vom Minister festgelegt werden, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört.

**Art. R. 193bis - §1.** Bei der Lagerung der festen Phase der Gülle sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1° die Lagerung auf einer durchlässigen Oberfläche von einer festen Phase der Gülle, deren Trockengehalt weniger als 25 % beträgt, ist untersagt;

2° die feste Phase mit einem Trockengehalt von weniger als 25% wird auf einem wasserdichten, betonierten Mistplatz gelagert, der mit einem wasserdichten Behälter ohne Überlauf für die Aufnahme und den Rückhalt der Sickersäfte ausgestattet ist. Für die Aufnahme der Sickersäfte ist ein Aufnahmevermögen von 220 Litern je m<sup>2</sup> Lagerplatz erforderlich, wenn der Platz nicht

vollständig überdacht ist. Dieses Aufnahmevermögen kann auf 150 Liter pro m<sup>2</sup> verringert werden, wenn der Platz vollständig überdacht ist;

3° die feste Phase der Gülle mit einem Trockengehalt von 25 % oder mehr darf nur dann gemäß den Bestimmungen von Artikel R.192 § 1 Ziffer 3 bis 6 auf einer durchlässigen Oberfläche gelagert werden, nachdem sie während eines Mindestzeitraums von drei Monaten auf einem wasserdichten, betonierten Mistplatz gelagert worden ist, der mit einem wasserdichten Behälter ohne Überlauf für die Aufnahme oder den Rückhalt der Sickersäfte ausgestattet ist.

§ 2. Der Ort und das Datum der Lagerung der festen Phase der Gülle auf einer durchlässigen Oberfläche werden jährlich in ein Register eingetragen, das der Verwaltung vom Landwirt zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt und das Muster des Registers können nach Absprache mit den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen vom Minister festgelegt werden, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört.

**Art. R. 194 - §1.** Die Lagerung von Mist oder Kompost innerhalb der Betriebsgebäude oder in einem Abstand von weniger als 50 m zu diesen Gebäuden ist auf einem wasserdichten, betonierten Lagerplatz mit ausreichender Fläche vorzunehmen, der mit einem ausreichend großen, wasserdichten Behälter ohne Überlauf für die Aufnahme und den Rückhalt der Sickersäfte ausgestattet ist.

§ 2. Im Durchschnitt dürfen nicht mehr als 3 m<sup>3</sup> Mist oder Kompost pro m<sup>2</sup> Lagerplatz gelagert werden.

§ 3. Wenn der Lagerplatz vollständig überdacht ist, kann die benötigte Lagerfläche um ein Viertel verringert werden, so dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 4 m<sup>3</sup> Mist oder Kompost pro m<sup>2</sup> Lagerplatz gelagert werden.

§ 4. Die Bemessung der Fläche der Lagerplätze für Mist innerhalb der Betriebsgebäude oder in einem Abstand von weniger als 50 m zu diesen Gebäuden erfolgt aufgrund der Angaben, die in der Tabelle in der Anlage XXII aufgeführt sind. Der Lagerplatz ermöglicht eine permanente Lagerung, wenn äußere Bedingungen die Ausbringung auf dem Felde verhindern.

§ 5. Für das Auffangen der von den Mist- und Kompostlagerplätzen abfließenden Sickersäfte ist ein Aufnahmevermögen von 220 Litern pro m<sup>2</sup> Lagerplatz erforderlich, wenn der Platz nicht vollständig überdacht ist. Dieses Aufnahmevermögen kann auf 150 Liter pro m<sup>2</sup> reduziert werden, wenn die Jauche im Stall gemäß den Vorschriften von Artikel R.196 aufgefangen wird.

§ 6. Die Lagerplätze für Mist und Kompost und die Behälter zum Auffangen der Sickersäfte dieser Lagerplätze sind so anzulegen, dass kein Abflusswasser oder Regenwasser von den Dächern unkontrolliert eindringen kann.

§ 7. Die in den Paragraphen 4 und 5 festgelegten Abmessungen können auf schriftlichen und begründeten Antrag des betreffenden Landwirts abgeändert werden. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder durch jede andere Modalität, die der Einsendung ein sicheres Datum verleiht, an die Verwaltung zu senden.

Dieser Abänderungsantrag muss sich auf die örtlichen klimatischen Bedingungen, die Zusammensetzung und die Größe des Viehbestands, die Arten der Stallhaltung, die Arten des erzeugten Mists, die Handhabung des Mists, seine eventuelle Umwandlung sowie auf die eventuelle Inanspruchnahme von Sturmbecken, von Verfahren zur Klärung der Sickersäfte oder von Lagern auf dem Feld gründen.

Die Verwaltung teilt dem Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem ihr der Antrag in Anwendung von Absatz 1 zugestellt wird, mit, ob dieser vollständig ist. Sie prüft den Antrag und trifft innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung auf der Grundlage der in Absatz 2 angeführten Kriterien eine begründete Entscheidung darüber, dass dieser Antrag vollständig ist.

§ 8. Der weiche Mist darf nur auf dem Mistplatz gelagert werden, wenn er dort mit einer anderen Mistart vermischt wird, die in zureichender Menge verfügbar ist, damit die Mischung nicht mehr die Merkmale des weichen Mists aufweist. In allen anderen Fällen muss eine Vorrichtung zur Trennung und Lagerung der flüssigen und der festen Phase vorgesehen werden. Die flüssige Phase wird unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel R.196 § 1 Ziffern 1 und 2 gelagert. Die feste Phase wird je nach ihren Eigenschaften wie weicher Mist oder wie Mist behandelt.

**Art. R.195 - § 1.** Die Lagerung von Geflügelausscheidungen innerhalb der Betriebsgebäude oder in einem Abstand von weniger als 50 m zu diesen Gebäuden ist auf einem wasserdichten, betonierten und ausreichend großen Platz vorzunehmen. Dieser Lagerplatz muss mit einem ausreichend großen,

wasserdichten Behälter ohne Überlauf für die Aufnahme und den Rückhalt der Sickersäfte ausgestattet sein.

§ 2. Im Fall der Lagerung flüssigen Geflügelkots muss der Lagerplatz vollständig überdacht sein.

§ 3. Im Durchschnitt dürfen nicht mehr als 3 m<sup>3</sup> Geflügelausscheidungen pro m<sup>2</sup> Lagerplatz gelagert werden.

§ 4. Wenn der Lagerplatz vollständig überdacht ist, kann die benötigte Lagerfläche um ein Viertel verringert werden, so dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 4 m<sup>3</sup> Geflügelausscheidungen pro m<sup>2</sup> Lagerplatz gelagert werden.

§ 5. Die Bemessung der Fläche des Lagerplatzes erfolgt aufgrund der Angaben, die in der Tabelle in der Anlage XXII aufgeführt sind. Der Lagerplatz ermöglicht eine permanente Lagerung, wenn äußere Bedingungen die Ausbringung auf dem Felde verhindern.

§ 6. Für das Auffangen der von den Lagerplätzen abfließenden Sickersäfte ist ein Aufnahmevermögen von 220 Litern pro m<sup>2</sup> Lagerplatz erforderlich, wenn der Platz nicht vollständig überdacht ist.

§ 7. Die Lagerplätze für Geflügelausscheidungen und die Behälter zum Auffangen der Sickersäfte dieser Plätze sind so anzulegen, dass kein Abflusswasser oder Regenwasser von den Dächern unkontrolliert eindringen kann.

§ 8. Die in den Paragraphen 5 und 6 festgelegten Abmessungen können auf schriftlichen und begründeten Antrag des betreffenden Landwirts abgeändert werden. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder durch jede andere Modalität, die der Einsendung ein sicheres Datum verleiht, an die Verwaltung zu senden.

Dieser Abänderungsantrag muss sich auf die örtlichen klimatischen Bedingungen, die Zusammensetzung und die Größe des Tierbestands, die Arten der Unterbringung der Tiere, die Arten des erzeugten Tierdunges, ihre Handhabung, ihre eventuelle Umwandlung sowie auf die eventuelle Inanspruchnahme von Sturmbecken, von Verfahren zur Klärung der Sickersäfte oder von Lagern auf dem Feld gründen.

Die Verwaltung teilt dem Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem ihr der Antrag in Anwendung von Absatz 1 zugestellt wird, mit, ob dieser vollständig ist. Sie prüft den Antrag und trifft innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung auf der Grundlage der in Absatz 2 angeführten Kriterien eine begründete Entscheidung darüber, dass dieser Antrag vollständig ist.

**Art. R.196 - § 1.** Bei der Lagerung von Gülle und Jauche sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1° Die Lagerung hat auf Einrichtungen zu erfolgen, die ein ausreichendes Fassungsvermögen aufweisen, dicht sind und nicht mit einem Überlauf ausgestattet sind, so dass kein Abfließen in die Außenwelt möglich ist;

2° Die Lagereinrichtungen sind so anzulegen, dass ein unkontrolliertes Eindringen von Abflusswasser oder Regenwasser von den Dächern verhindert wird;

3° damit die in Artikel R.203 genannten Zeiträume für die Ausbringung eingehalten werden können, müssen die für die Lagerung der Gülle und Jauche vorgesehenen Einrichtungen so bemessen sein, dass sie eine Lagerung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ermöglichen;

§ 2. Die Bemessung dieser Einrichtungen erfolgt aufgrund der Angaben, die in der Tabelle in der Anlage XXII aufgeführt sind.

§ 3. Die in Paragraph 2 angeführten Abmessungen können auf schriftlichen und begründeten Antrag des betreffenden Landwirts abgeändert werden. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder durch jede andere Modalität, die der Einsendung ein sicheres Datum verleiht, an die Verwaltung zu senden.

Dieser Abänderungsantrag muss sich auf die örtlichen klimatischen Bedingungen, die Zusammensetzung und die Größe des Viehbestands, die Arten der Unterbringung der Tiere, die Arten des erzeugten Tierdunges, ihre Handhabung und ihre eventuelle Umwandlung gründen.

Die Verwaltung teilt dem Antragsteller innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem ihm der Antrag in Anwendung von Absatz 1 zugestellt wird, mit, ob dieser vollständig ist. Sie prüft den Antrag und trifft innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung auf der Grundlage der in Absatz 2 angeführten Kriterien eine begründete Entscheidung darüber, dass dieser Antrag vollständig ist.

**Art. R.197 - § 1.** Die Einrichtungen zur Lagerung von Tierzucht abwässern oder Kompost sind wasserdicht.

§ 2. Der Minister für Landwirtschaft legt die technischen Vorschriften für die Gewährleistung der Wasserdichtheit fest.

§ 3. Bei Zweifeln an der Dichtheit der Einrichtungen zur Lagerung von Tierzucht abwässern kann die Verwaltung eine Überprüfung der Einrichtung mit Hilfe jedes Mittels, das ihr geeignet erscheint, vornehmen.

**Art. R.198** - § 1. Die Landwirte, die Zuchttiere halten, verfügen über eine Konformitätsbescheinigung für die Einrichtungen zur Lagerung von Tierzucht abwässern, ACISEE-Bescheinigung genannt. Die ACISEE-Bescheinigung wird für eine Dauer von 7 Jahren von der Verwaltung ausgestellt und wird alle 7 Jahre erneuert. Sie gilt als Bestätigung für die Einhaltung der Artikel R. 194 bis R. 197. Pro landwirtschaftlichen Betrieb wird eine einzige ACISEE-Bescheinigung ausgestellt, die ggf. mehrere Produktionsstandorte deckt.

Das Muster, die Antragsmodalitäten und der Inhalt der ACISEE-Bescheinigung werden nach Absprache mit den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen vom Generaldirektor der Verwaltung festgelegt.

§ 3. Der Landwirt beantragt die Verlängerung der ACISEE-Bescheinigung auf Aufforderung der Verwaltung 6 Monate vor Ablauf der ACISEE-Bescheinigung, mindestens alle 7 Jahre oder auf eigene Initiative, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

1° die Angaben über den Viehbestand, die als Grundlage für die Ausstellung der ACISEE-Bescheinigung gedient haben, sind während eines Zeitraums von einem Jahr um mehr als 15 Prozent überschritten worden;

2° die Kapazität der Lagereinrichtungen wird verringert;

3° die durch die ACISEE-Bescheinigung gedeckten Einrichtungen sind so beschädigt worden, dass die Wasserdichtheit nicht mehr gewährleistet wird;

4° es hat sich eine derartige Änderung in der Stallhaltung ereignet, dass der Zustand der Abwässer beeinflusst wurde, oder es wird dort eine andere Tierart gehalten.

§ 3. In Erwartung der Ausstellung oder Erneuerung der ACISEE-Bescheinigung gilt, dass die Einrichtungen, für die ein Antrag eingereicht wurde, die Artikel R.194 bis R.197 einhalten.

Die in Absatz 1 genannte Vermutung kann am Ablauf einer Kontrolle durch die Bediensteten, die damit beauftragt werden, die Verstöße gegen vorliegendes Kapitel aufzusuchen und festzustellen, widerlegt werden.

**Art. R.199** - § 1. Um den Vorschriften nach Artikeln R.194 bis R.197 Rechnung zu tragen, kann der Landwirt mit einer Drittperson einen Vertrag über die Zuverfügungstellung für eine Einrichtung zur Lagerung von Tierzucht abwässern abschließen. Dieser Vertrag unterliegt der Zustimmung der Verwaltung. Hat die Verwaltung ihm nicht zugestimmt, wird er von ihr nicht in Betracht gezogen, um festzulegen, ob der Landwirt den Vorschriften nach Artikeln R.194 bis R.197 Rechnung trägt.

Die Verwaltung stimmt dem Vertrag über die Zuverfügungstellung zu, wenn sich aus der Besichtigung der Einrichtung zur Lagerung von Tierzucht abwässern ergibt, dass folgende Bedingungen eingehalten werden:

2° die zur Verfügung gestellte Einrichtung erfüllt die Vorschriften nach Artikeln R.194 bis R.197;

2° die Kapazität der zur Verfügung gestellten Einrichtung entspricht mindestens derjenigen, die im Vertrag vorgesehen ist;

3° die als Vertragspartner geltende Drittperson, die den Verpflichtungen nach Artikeln R.194 bis R.197 unterliegt, beachtet den Inhalt dieser Bestimmungen zum Abschluss des Vertrags.

§ 2. Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, kann die Form dieses Vertrags sowie die Modalitäten zur Umsetzung und Überwachung der guten Durchführung der Verträge über die Zuverfügungstellung und der Kontrolldokumente für die Lagerung bestimmen, nachdem er sich mit den Berufsorganisationen abgesprochen hat.

**Art. R.199bis** - Die Artikel R.194 bis R.198 sind nicht anwendbar auf die Betriebe, die weniger als 500 kg Stickstoff pro Jahr erzeugen.

Abschnitt 4 – Bedingungen und Perioden für die Ausbringung von Düngemitteln, Höchstmenge des Stickstoffs, die ausgebracht werden kann, und Pflügen der Wiesen



**Art. R.200 - § 1.** Die Ausbringung von Düngemitteln ist in einer Entfernung von weniger als 6 Metern zu einem gewöhnlichen Oberflächenwasser untersagt. Diese Entfernung wird ab dem Uferkamm oder dem Abhang, der an dieses Oberflächenwasser angrenzt, bestimmt.

§ 2. Die Ausbringung von Düngemitteln ist ebenfalls untersagt:

1° auf einem Boden, der nach einem Schneefall völlig weiß geworden ist, unabhängig von der Dicke der Schneeschicht;

2° auf einem wassergesättigten Boden;

3° auf einer reinen Leguminosenkultur (Fabaceae), außer auf einer Kultur von mehrjährigen Leguminosen, die für Futterzwecke bestimmt ist, bei der eine jährliche Zufuhr von höchstens 115 kg organischem Stickstoff pro Hektar zulässig ist;

4° in Gebieten mit hoher Überschwemmungsgefahr, bei Warnung vor starken Regenfällen.

§ 3. Die Ausbringung von Düngemitteln während der Zwischenfrucht, die der Kultur von Leguminosen vorangeht, ist nur auf der Grundlage einer Düngeberatung zulässig, die frühestens einen Monat vor der Aussaat der Leguminosen erstellt wird. Diese Düngungsberatung erfolgt auf der Grundlage von Stickstoffprofilen und wird durch die Begleitstruktur in Anwendung von Artikel R.229 bestätigt.

Allerdings darf zwischen einer vor dem 31. August geernteten Kultur und einer NFZK vor Kultur von Leguminosen eine Zufuhr von langsam wirkenden organischen Düngemitteln ohne Düngungsberatung vorgenommen werden.

Nach der Kultur von Leguminosen ist die Ausbringung von langsam wirkendem organischem Dünger vor der NFZK, die einer Sommerkultur oder einem Winterraps vorausgeht, ohne Düngungsberatung erlaubt.

Die Ausbringung von Düngemitteln zwischen einer Leguminosen- und einer Wintergetreidekultur ist verboten, auch wenn dem Getreide eine NFZK vorausgeht. In diesen Kultursituationen, die eine Wintergetreidekultur umfassen, kann die Ausbringung von Düngemitteln jedoch auf der Grundlage einer Düngungsberatung genehmigt werden, die frühestens am 1. Februar auf der Grundlage von Stickstoffprofilen erstellt und von der Begleitstruktur gemäß Artikel R.229 bestätigt wird.

**Art. R.201 - § 1.** Unbeschadet des Artikels R.223 ist die Ausbringung schnell wirkender organischer Düngemittel und mineralischer Düngemittel auf einem Boden untersagt, dessen an der Oberfläche gemessene Temperatur während mindestens 24 Stunden ununterbrochen negativ ist.

§ 2. Parzellen mit einem Gefälle ungleich Null werden von der Verwaltung in verschiedene Risikoklassen der lateralen Nitratübertragung eingeteilt. Für jede Risikoklasse sind die zulässigen Ausbringungspraktiken in Anhang XXIIbis festgelegt.

§ 3. Auf Ackerland muss auf einem 6 m breiten Streifen entlang eines gewöhnlichen Oberflächengewässers eine ständige ungedüngte Pflanzendecke angelegt werden.

Auf Ackerland muss die Ausbringung von schnell wirkenden organischen Düngemitteln und weichem Mist auf unbedecktem Boden innerhalb eines Tages von dem Einbringen in den Boden gefolgt sein oder durch Injektion erfolgen, unabhängig von der Höhe des Risikos einer lateralen Nitratübertragung. Ein Boden gilt als bedeckt, wenn die vorhandene Kultur das folgende Entwicklungsstadium erreicht hat:

Kultur	Stadium
Getreide oder Wechselgrünland	Beginn Bestockung (Stadium 21 auf der BBCH-Skala)
Rüben	"12 Blatt"-Stadium
Raps	"Rosetten"-Stadium (Stadium 20 auf der BBCH-Skala)
Mais	mindestens 9 entfaltete Blätter (Stadium 19 auf der BBCH-Skala)
Kartoffeln	mindestens 10 entfaltete Blätter auf dem Hauptstamm (Stadium 110 auf der BBCH-Skala)

Ein nach der Ernte von Unkräutern begrünter Boden gilt nicht als bedeckter Boden.

**Art. R.202** - Die Ausbringung von Gülle anhand eines Behälters von mehr als 10 000 Litern, der mit einer Vorrichtung ausgerüstet ist, durch welche die Gülle nach oben gespritzt wird, und dabei eine Garbe bildet, ist untersagt.

**Art. R.203** - § 1. Die Ausbringungszeiträume sind in Anhang XXIII angegeben.

Bei jeder Ausbringung werden außerdem die Vorschriften der Paragraphen 2 und 3 eingehalten.

§ 2. Die Ausbringung auf Ackerland von mineralischen Düngemitteln, schnell wirkenden organischen Düngemitteln und weichem Mist ist im Zeitraum vom 16. September bis zum 15. Februar einschließlich untersagt.

Vom 1. Juli bis zum 15. September einschließlich ist die Ausbringung organischer Düngemittel nur auf Parzellen gestattet, auf denen Stroh in den Boden eingearbeitet wurde, wobei eine Höchstmenge von 80 kg Stickstoff pro Hektar nicht überschritten werden darf, oder auf Parzellen, auf denen im Herbst eine Winterkultur oder eine Nitrat fixierende Zwischenkultur angepflanzt wird.

Innerhalb der Mischung, aus der die Nitrat fixierende Kultur besteht, darf die Summe der Verhältnisse zwischen der Saatkichte jeder Leguminose und ihrer Saatkichte in Reinkultur nicht mehr als 0,5 betragen. Anhang XXIII bis enthält eine Tabelle mit den üblichen Aussaatdichten für die verschiedenen Reinkulturen. Bei Arten, die nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind, ist auf die in Artikel 229 genannte Begleitstruktur Bezug zu nehmen. Die Nitrat fixierende Zwischenkultur wird so bald wie möglich nach der vorhergehenden Ernte bis spätestens zum 15. September gepflanzt und bedeckt den Boden zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Wachstums zu mindestens 75 %, außer im Falle außergewöhnlicher Wetterbedingungen. Sie darf nicht vor dem 16. November entfernt werden.

§ 3. In Abweichung von Paragraph 2 kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, im Falle von außergewöhnlichen klimatischen, landwirtschaftlichen oder umweltrelevanten Lagen, die sich vor dem 15. September des laufenden Jahres ereignen, das Datum für das Ende des in Paragraph 2 Absatz 2 genannten Zeitraums vom 15. September bis spätestens auf den 30. September einschließlich, und das Datum für den Anfang des in § 2 Absatz 1 genannten Verbotszeitraums vom 16. September bis spätestens auf den 1. Oktober einschließlich verschieben.

Ferner können im Falle außergewöhnlicher Wetterbedingungen der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, und der Minister für Landwirtschaft im Einvernehmen die Daten für das Anlegen und die Vernichtung der Nitrat fixierenden Zwischenkultur anpassen, wobei jedoch eine Mindestanlegedauer von 2 Monaten beibehalten werden muss.

§ 4. Die Ausbringung auf Wiesen von mineralischen Düngemitteln, schnell wirkenden organischen Düngemitteln, ausgenommen Rückführungen durch weidende Tiere, sowie von weichem Mist ist im Zeitraum vom 16. September bis zum 31. Januar einschließlich untersagt.

Wenn jedoch Wettervorhersagen die Einhaltung der Artikel R.200 und R.201 ermöglichen, ist das Ausbringen schnell wirkender organischer Düngemittel sowie weichen Mists in Abweichung von Absatz 1 im Zeitraum vom 16. Januar bis zum 31. Januar einschließlich gestattet, wobei eine Höchstmenge von 80 kg Stickstoff pro Hektar nicht überschritten werden darf.

In Abweichung von Absatz 1 ist die Ausbringung schnell wirkender organischer Düngemittel sowie weichen Mists im Zeitraum vom 16. September bis zum 30. September einschließlich gestattet, wobei eine Höchstmenge von 80 kg Stickstoff pro Hektar nicht überschritten werden darf.

**Art. R.204** - Die Ausbringung von Düngemitteln ist nur zu dem Zwecke gestattet, den physiologischen Stickstoffbedarf der Pflanzen zu decken, wobei darauf zu achten ist, dass Nährstoffverluste begrenzt werden. Die Berechnung der angemessenen Düngung wird mittels einer Vorbilanz je Kultur vorgenommen, die darauf abzielt, ein Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen dieser Kultur und dem vom Boden gelieferten Stickstoff herzustellen, damit eine angemessene Menge Düngemittel bereitgestellt wird.

**Art. R.205** - § 1. Auf einer Weide darf die jährlich eingebrachte Gesamtmenge Stickstoffverbindungen nie 350 kg je Ha einschließlich der Rückführung durch weidende Tiere übersteigen.

§ 2. Um eine Prüfung durch die Verwaltung zu ermöglichen, ist jeder landwirtschaftliche Betrieb gehalten, Schriftstücke bezüglich des Kaufs oder der Lieferung mineralischer Düngemittel ab dem 1. Januar des dem aktuellen Kalenderjahr vorausgehenden Jahres aufzubewahren.

§ 3. Die in Paragraf 2 dieses Artikels genannten Maßnahmen sind nicht anwendbar auf die gemäß der Regelung über die Umweltgenehmigung nicht eingestuften Betriebe.

**Art. R.206 - § 1.** Die Zufuhr von mineralischen Düngemitteln auf Ackerland ist begrenzt, so dass unter Berücksichtigung der Stickstoffzufuhr durch organische Düngemittel die jährlich eingebrachte Menge Stickstoff im Durchschnitt im landwirtschaftlichen Betrieb 250 kg je Ha Ackerland nicht übersteigt.

§ 2. Um eine Prüfung durch die Verwaltung zu ermöglichen, ist jeder landwirtschaftliche Betrieb gehalten, Schriftstücke bezüglich des Kaufs oder der Lieferung mineralischer Düngemittel ab dem ersten Januar des dem aktuellen Kalenderjahr vorausgehenden Jahres aufzubewahren.

§ 3. Die in Paragraf 2 dieses Artikels genannten Maßnahmen sind nicht anwendbar auf die gemäß der Regelung über die Umweltgenehmigung nicht eingestuften Betriebe.

**Art. R.207 -** Unbeschadet der Einhaltung des Artikels R. 214 § 1 dürfen innerhalb eines Jahres und auf der gesamten erklärten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs je nach ihrer Nutzung als Acker- oder Weidefläche im Durchschnitt nicht mehr als 115 kg organischer Stickstoff pro Hektar auf Ackerland und im Durchschnitt nicht mehr als 230 kg organischer Stickstoff pro Hektar auf Weideland einschließlich der Rückführungen durch weidende Tiere eingebracht werden.

**Art. R.208 - § 1.** Auf einer gegebenen Parzelle und unbeschadet der Einhaltung des Artikels R. 207 werden organische Düngemittel in solch einem Mengenverhältnis ausgebracht, dass der Durchschnitt der Zufuhr an organischem Stickstoff in den zwei bis sieben folgenden Jahren, in denen diese Parzelle je nach angewandter Rotation als Acker- oder Weideland genutzt wird, jährlich folgende Werte nicht überschreitet:

1° 115 kg pro Hektar Ackerland;

2° 230 kg pro Hektar Weideland.

§ 2. Die maximale Zufuhr an organischem Stickstoff pro Parzelle innerhalb eines Jahres wird auf 230 kg Norg. pro Hektar festgelegt.

**Art. R.208bis -** Die Düngungen mit Düngemitteln, die nicht gemäß Artikel R.210 auf den Anteil der Bodengebundenheit angerechnet werden, werden spätestens 7 Tage nach jeder Düngung in ein Register eingetragen.

Dieses Register, welches der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden muss, enthält mindestens folgende Elemente:

1. die Art des verwendeten Düngemittels,
2. den Zeitpunkt der Verwendung,
3. die benutzte Menge,
4. den Ort der Anwendung.

Der Inhalt und das Muster des Düngungsregisters können nach Absprache mit den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen vom Minister festgelegt werden, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört.

**Art. R.209 - § 1.** Dauergrünland darf zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai einschließlich zerstört werden, um eine neue Pflanzendecke anzulegen.

In den ersten beiden Jahren nach der Zerstörung wird auf der zerstörten Fläche eine Pflanzendecke oder eine Folge von Pflanzendecken angelegt, die keine Gemüsekultur oder keine Decke mit Leguminosen enthalten. Im Fall einer Pflanzendecke aus weidentypischen Pflanzen sind Leguminosen jedoch gestattet. Während desselben Zeitraums ist das Ausbringen organischer Düngemittel auf der betroffenen Fläche untersagt. Das Ausbringen mineralischer Düngemittel ist auf der betroffenen Fläche während des ersten Jahres nach der Zerstörung untersagt.

Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland auf Parzellen, deren Risikoklasse der lateralen Nitratübertragung gemäß Artikel R.201 "extrem" ist, muss vorab bei der Verwaltung beantragt werden.

§ 2. Zwischen dem 1. Juni und dem 31. August einschließlich darf Dauergrünland nur mit dem Ziel zerstört werden, bis spätestens zum 31. August neues Dauergrünland anzulegen. In diesem Fall wurden seit 3 Monaten vor der Vernichtung bis 2 Jahre nach der Vernichtung keinerlei Düngemittel auf der Parzelle ausgebracht.

§ 3. Zwischen dem 1. September und dem 31. Januar einschließlich darf nur eine Grünlanderneuerung aufgrund von Schäden durch Tiere oder außergewöhnliche Wetterereignisse durchgeführt werden.

#### Abschnitt 5 - Anteil der Bodengebundenheit und Ausbringungsverträge

**Art. R.210** - § 1. Der betriebsinterne Anteil der Bodengebundenheit (BGI oder BG-Intern) berücksichtigt den im Betrieb erzeugten Stickstoff und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{BG-Intern} = \text{erzeugter organischer Stickstoff (kg Norg.)} / (\text{Fläche an Weideland des Betriebs (ha)} \times 230(\text{kg Norg./ha}) + \text{Fläche an Ackerland des Betriebs (ha)} \times 115(\text{kg Norg./ha})).$$

§ 2. Zum 1. Juni eines jeden Jahres teilt die Verwaltung den Landwirten auf der Grundlage der Daten des vorigen Wirtschaftsjahres schriftlich den BGI-Wert ihres Betriebs mit.

§ 3. Ist der BGI eines Betriebs größer als Eins, so ist der Landwirt gehalten, einen oder mehrere Ausbringungsverträge gemäß Artikel R. 211 abzuschließen und die betreffenden Tierzucht abwässer dem Übernehmer zu übergeben, oder jede andere geeignete Maßnahme zu ergreifen, um den BGI auf einen Wert zu senken, der Eins entspricht oder kleiner als Eins ist.

§ 4. Der globale Anteil der Bodengebundenheit des Betriebs (BGG oder BG-Global) berücksichtigt sämtliche Bewegungen organischen Stickstoffs, der in den Betrieb oder aus ihm heraus gelangt, einschließlich der Bewegungen von in der Landwirtschaft aufgewerteten organischen Tierzucht abwässen, und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{BG-Global} = (\text{erzeugter organischer Stickstoff (kg Norg.)} + \text{importierter organischer Stickstoff (kg Norg.)} - \text{exportierter organischer Stickstoff (kg Norg.)}) / (\text{Fläche an Weideland des Betriebs (ha)} \times 230(\text{kg Norg./ha}) + \text{Fläche an Ackerland des Betriebs (ha)} \times 115(\text{kg Norg./ha})).$$

§ 5. Zum 1. Juni eines jeden Jahres teilt die Verwaltung den betroffenen Landwirten auf der Grundlage der Daten des vorigen Wirtschaftsjahres schriftlich den BGG-Wert ihres Betriebs mit, insbesondere unter Berücksichtigung der während des Zeitraums vom 1. April des vorigen Jahres zum 31. März des laufenden Jahres übergebenen Tierzucht abwässen.

§ 6. Der globale Anteil der Bodengebundenheit muss kleiner oder gleich Eins sein.

§ 7. Der Landwirt kann eine administrative Beschwerde gegen die in Paragraph 2 und 5 angeführten Mitteilungen einreichen. Diese Beschwerde wird per Einschreiben oder durch jede andere Modalität, die der Einsendung ein sicheres Datum verleiht, innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Anteil der Bodengebundenheit bei der Verwaltung eingereicht.

**Art. R.211** - § 1. Jede Übergabe organischer Düngemittel an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb muss Gegenstand eines Ausbringungsvertrags oder eines Beweidungsvertrags sein.

§ 2. Die Ausbringungsverträge müssen eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben, dürfen aber nicht länger als drei Jahre gültig sein.

Der Landwirt kann Ausbringungsverträge mit Drittpersonen abschließen, vorausgesetzt, dass der globale Anteil der Bodengebundenheit seines Betriebs (BGG oder BG-Global) kleiner oder gleich Eins bleibt.

Die Ausbringungsverträge umfassen mindestens folgende Angaben:

- 1° die Verpflichtung der Vertragsparteien, alle Vorschriften auf dem Gebiet der Verwaltung des Stickstoffs zu beachten;
- 2° die Art des Tierzucht abwässers, die Menge des durch den Vertrag betroffenen organischen Stickstoffs (und die entsprechende Menge organischer Düngemittel), das Inkrafttretedatum und die Dauer des Vertrags;
- 3° die im Falle einer Vertragsauflösung, der Missachtung dieses Vertrags oder eines Streitfalls zwischen den Parteien vorgesehenen Bestimmungen.

§ 3. Der Landwirt kann Beweidungsverträge mit Drittpersonen abschließen, vorausgesetzt, dass der globale Anteil der Bodengebundenheit seines Betriebs (BGG oder BG-Global) kleiner oder gleich Eins bleibt. Die Beweidungsverträge müssen eine Dauer von weniger als einem Jahr haben.

Die Beweidungsverträge umfassen mindestens folgende Angaben:

- 1° die Verpflichtung der Vertragsparteien, alle Vorschriften auf dem Gebiet der Verwaltung des Stickstoffs zu beachten;
- 2° die Arten und die Anzahl der betroffenen Tiere, das Datum des Beginns und die maximale Dauer der Beweidung, die Lage der beweideten Parzellen, die übertragene Höchstmenge an Stickstoff;
- 3° die im Falle einer Vertragsauflösung, der Missachtung dieses Vertrags oder eines Streitfalls zwischen den Parteien vorgesehenen Bestimmungen.

§ 4. Wenn ein Ausbringungsvertrag abgeschlossen wurde, wird bei jeder Übergabe von organischen Düngemitteln in Verbindung mit diesem Ausbringungsvertrag ein Kontrolldokument für die Übergabe auf einem speziellen Formular erstellt.

Das Kontrolldokument für die Übergabe betrifft den Transport einer einzigen Art Düngemittel zu einer einzigen natürlichen oder juristischen Person, der am selben Tag stattfindet.

Das Kontrolldokument für die Übergabe umfasst mindestens folgende Angaben:

- 1° die Angaben zur Identifizierung des Vertrags, auf dessen Grundlage die Verbringungen stattfinden;
- 2° das Datum der Übergabe;
- 3° die Art des Tierzuchtabwassers und die Menge, deren Verbringung beabsichtigt wird;
- 4° die unmittelbare Bestimmung des Tierdungs.

Das in Absatz 1 genannte Kontrolldokument wird nach der Verbringung ausgefüllt, um die effektiv verbrachten Mengen organischen Düngemittels anzugeben. Das ausgefüllte Kontrolldokument wird der Verwaltung spätestens am fünfzehnten Tag nach dem Tag des Transports übermittelt.

§ 5. Die im Rahmen eines Ausbringungsvertrages ausgetauschten Mengen werden anhand der Daten im ausgefüllten und binnen der in Paragraph 4 angegebenen Fristen übermittelten Begleitdokument bestimmt. Falls keine Notifizierung binnen der vorgeschriebenen Fristen vorliegt, gilt die Übergabe als nicht durchgeführt, was den überlassenden Erzeuger betrifft, und als durchgeführt, was den Übernehmer betrifft.

§ 6. Die Paragraphen 4 und 5 sind nicht auf die überlassenden landwirtschaftlichen Betriebe anwendbar, die Stickstoff erzeugen, und deren Viehbestand nie mehr als 2500 kg Stickstoff erzeugt hat. In diesem Fall werden die ausgetauschten Mengen auf der Grundlage eines Ausbringungsvertrages bestimmt.

§ 7. Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, bestimmt die Modalitäten zur Umsetzung und Überwachung der Ausbringungs- und Beweidungsverträge und der Kontrolldokumente, nachdem er sich mit den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen abgesprochen hat.

Abschnitt 6 - Gefährdete Gebiete und zusätzliche Bedingungen, die in gefährdeten Gebieten auf die Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft anwendbar sind

*Unterabschnitt 1 - Gefährdete Gebiete*

**Art. R.212** - Damit die Gewässer vor der Verunreinigung durch Nitrat landwirtschaftlichen Ursprungs geschützt werden, bestimmt der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, gefährdete Gebiete auf dem Gebiet der Wallonischen Region.

**Art. R.213** - § 1. Die gefährdeten Gebiete werden nach den folgenden Kriterien bestimmt:

- 1° für die Oberflächengewässer, die eine Konzentration von über 50 Milligramm Nitrat je Liter aufweisen oder aufweisen können, falls die in Artikel R.190 angeführten Maßnahmen nicht

getroffen werden, handelt es sich um jene Teile des Gebiets, die diese Oberflächengewässer speisen und zu deren Verunreinigung durch Nitrate beitragen;

2° für das Grundwasser, das eine Konzentration von über 50 Milligramm Nitrat je Liter aufweist oder aufweisen könnte, falls die in Artikel R.190 angeführten Maßnahmen nicht getroffen werden, handelt es sich um jene Teile des Gebiets, die dieses Grundwasser speisen und zu dessen Verunreinigung durch Nitrate beitragen;

3° in Bezug auf die natürlichen Süßwasserseen, andere Süßwassermassen, die Flussmündungen und die Küsten- oder Meeresgewässer, in denen eine Eutrophierung stattgefunden hat oder in naher Zukunft eine Eutrophierung stattfinden könnte, wenn die in Artikel R.190 angeführten Maßnahmen nicht getroffen werden, handelt es sich um jene Gebiete, die diese natürlichen Seen, die anderen Süßwassermassen, die Flussmündungen und Küsten- oder Meeresgewässer speisen und zu ihrer Verunreinigung durch Nitrat beitragen.

In Anwendung dieser in Absatz 1 angeführten Kriterien berücksichtigt der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, außerdem:

1° die physischen und umweltbezogenen Eigenschaften der Gewässer, Böden und Unterböden;

2° den heutigen Wissensstand über das Verhalten stickstoffhaltiger Verbindungen in den Gewässern, Böden und Unterböden;

3° den heutigen Wissensstand über die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen.

§ 2. Die Liste der gefährdeten Gebiete wird mindestens alle 4 Jahre neu geprüft und falls notwendig überarbeitet oder ergänzt, um Änderungen und zum Zeitpunkt der vorherigen Ausweisung nicht vorhersehbare Faktoren zu berücksichtigen.

#### *Unterabschnitt 2 - Anteil der Bodengebundenheit in gefährdeten Gebieten*

**Art. R.214 - § 1.** In den gefährdeten Gebieten darf in einem Jahr und auf der gesamten nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs die Zufuhr von organischem Stickstoff auf den betreffenden Flächen des Betriebs durchschnittlich 170 kg pro Hektar nutzbarer landwirtschaftlicher Fläche nicht überschreiten.

§ 2. Für Betriebe, die mindestens eine Parzelle in einem gefährdeten Gebiet besitzen, werden bei der Bestimmung des Anteils der Bodengebundenheit in dem gefährdeten Gebiet des Betriebs (BGgB oder BG - gefährdetes Gebiet) sämtliche Bewegungen organischen Stickstoffs, der in den Betrieb oder aus ihm heraus gelangt, einschließlich der Bewegungen von in der Landwirtschaft aufgewerteten organischen Düngemitteln, berücksichtigt. Die Berechnung der Bodengebundenheit erfolgt nach folgender Formel:

BG-gefährdetes Gebiet = (erzeugter organischer Stickstoff (kg Norg.) + importierter organischer Stickstoff (kg Norg.) - exportierter organischer Stickstoff (kg Norg.)) / (landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs in gefährdetem Gebiet (ha) X 170(kg Norg./ha) + Weidefläche des Betriebs außerhalb des gefährdeten Gebiets (ha) X 230(kg Norg./ha) + Ackerfläche des Betriebs außerhalb des gefährdeten Gebiets (ha) X 115(kg Norg./ha)).

§ 3. Der Anteil der Bodengebundenheit im gefährdeten Gebiet muss kleiner oder gleich Eins sein.

§ 4. Zum 1. Juni eines jeden Jahres teilt die Verwaltung den betroffenen Landwirten auf der Grundlage der Daten des vorigen Wirtschaftsjahres schriftlich den BGG-Wert ihres Betriebs mit, insbesondere unter Berücksichtigung der während des Zeitraums vom 1. April des vorigen Jahres zum 31. März des laufenden Jahres übergebenen Tierzuchtabfälle.

§ 5. Der Landwirt kann binnen 45 Tagen nach der Mitteilung der Verwaltung eine administrative Beschwerde gegen die in Paragraph 4 genannte Mitteilung einreichen. Diese ordnungsgemäß begründete Beschwerde wird per Einschreiben oder durch jede andere Modalität, die der Einsendung ein sicheres Datum verleiht, bei der Verwaltung eingereicht.

#### *Unterabschnitt 3 - Überwachung der Betriebe durch Messungen des potenziell auswaschbaren Stickstoffs*

**Art. R.215 - § 1.** Jedes Jahr kontrolliert die Verwaltung mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen

Betriebe, die einen Teil oder die Gesamtheit ihrer landwirtschaftlichen Fläche in einem gefährdeten Gebiet haben.

§ 2. Innerhalb der kontrollierten landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt die Verwaltung drei Parzellen, in denen zwischen dem 15. Oktober und dem 30. November einschließlich Bodenproben genommen werden, um dort eine Dosierung des potenziell auswaschbaren Stickstoffs vorzunehmen. Zudem wird eine Ersatzparzelle bestimmt, die von der Verwaltung ausgewählt wird, und die, wenn dies auf Beschluss der Verwaltung gerechtfertigt ist, die Probesammlung ergänzen kann.

**Art. R.216 - 1.** Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, kann die Kriterien für die Auswahl der Betriebe, die auf potenziell auswaschbaren Stickstoff kontrolliert werden sollen, sowie die Bedingungen für die Entnahme und Verpackung der Proben und ihre Analyse durch ein zugelassenes Labor festlegen.

§ 2. Die Verwaltung übermittelt vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres dem mit der Analyse beauftragten zugelassenen Labor die Angaben zu den ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Lokalisierung der Parzellen, auf denen Proben zu entnehmen sind.

Falls die Verwaltung die Entnahme der Bodenproben selbst gewährleistet, teilt sie dies dem mit der Analyse beauftragten Labor mit.

Der Landwirt, dessen landwirtschaftlicher Betrieb auserwählt wurde, wird wenigstens sieben Werktage vor dem Datum der Probenahme benachrichtigt.

§ 3. Die Kosten für die Entnahme, die Verpackung und die Analyse der von der Verwaltung auserwählten Proben werden von ihr getragen.

§ 4. Die Ergebnisse der Analysen werden dem Landwirt und der Verwaltung innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Probenahme durch das zugelassene Labor übermittelt.

§ 5. Innerhalb von 15 Werktagen, nachdem die erste Probenahme auf den drei Parzellen durchgeführt worden ist, die gemäß Artikel R.215 § 2 ausgewählt worden sind, ist der Landwirt berechtigt, auf seine Kosten eine zusätzliche Probenahme durch ein zugelassenes Labor seiner Wahl auf einer oder mehreren Parzellen, auf denen bereits Bodenproben genommen wurden, durchführen zu lassen, um nach den unter Paragraph 1 bestimmten Bedingungen eine Gegenanalyse durchführen zu lassen. Das von dem Landwirt auserwählte zugelassene Labor informiert die Verwaltung mindestens vier Werktage vorab telefonisch mit einer schriftlichen Bestätigung über das für die Gegenprobe vorgesehene Datum, und die zusätzliche Probenahme erfolgt binnen 25 Werktagen nach der ersten Probenahme, und spätestens am 20. Dezember. Wenn mehrere zusätzliche Probenahmen auf einer Parzelle durchgeführt wurden, so wird der Durchschnitt der Ergebnisse der Gegenanalysen auf dieser Parzelle von der Verwaltung berücksichtigt. Ansonsten berücksichtigt die Verwaltung die Ergebnisse der Analysen, die für den Landwirt am günstigsten sind.

Die Ergebnisse einer Gegenanalyse, die nicht nach dem im vorliegenden Paragraphen beschriebenen Verfahren durchgeführt wird, sind von Rechts wegen nichtig und können von der Verwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Art. R.217 - § 1.** Auf der Grundlage der Ergebnisse des in Artikel R.232 erwähnten "Survey landwirtschaftliche Flächen" prüft die Verwaltung für jede Parzelle, auf der eine Probe genommen wurde, ob der gemessene PAS mit den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft übereinstimmt, die zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen notwendig sind. Der gemessene Wert des PAS gilt als diesen Regeln entsprechend, wenn er sich im Toleranzbereich im Vergleich zu dem jährlichen Referenzwert befindet, der in Anwendung von Artikel R.232 bestimmt worden ist. Die Grenzen des Toleranzbereichs im Vergleich zu dem Referenzwert, über den hinaus ein PAS als nicht übereinstimmend erklärt wird, werden durch die Minister bestimmt, zu deren Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik und die Landwirtschaft gehören.

§ 2. Für ein bestimmtes Jahr wird erklärt, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, die zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen notwendig sind, entspricht – nachstehend "den Regeln entsprechend" genannt – falls die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1° wenigstens zwei der drei Parzellen, auf denen eine Probe genommen wurde, weisen ein Ergebnis auf, das § 1 entspricht;

2° keine der Parzellen, auf denen eine Probe genommen wurde, weist zugleich eine Überschreitung der Toleranzgrenze um mehr als 100% und eine Überschreitung dieser Grenze um mehr als 100 Kilogramm/Hektar auf.

Im gegenteiligen Fall wird erklärt, dass der landwirtschaftliche Betrieb den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, die zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen notwendig sind, nicht entspricht – nachstehend "den Regeln nicht entsprechend" genannt.

§ 3. Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der für ein bestimmtes Jahr als den Regeln nicht entsprechend erklärt wird, wird gemäß Artikel R.220 einem Programm zur Überwachung der PAS unterzogen.

**Art. R.218 - § 1.** Spätestens am 28. Februar nach der Probenahme teilt die Verwaltung dem Landwirt mit, ob der landwirtschaftliche Betrieb den Regeln entspricht oder nicht und ob jede der Parzellen, auf der eine Probe genommen wurde, den Regeln entspricht oder nicht.

§ 2. Der Landwirt kann binnen 30 Tagen nach der Mitteilung der Verwaltung eine administrative Beschwerde gegen Letztere einreichen. Diese Beschwerde wird per Einschreiben oder durch jede andere Modalität, die der Einsendung ein sicheres Datum verleiht, bei der Verwaltung eingereicht.

Diese Beschwerde kann nur durch als außergewöhnlich anerkannte Wetterbedingungen am betreffenden Ort, oder durch außergewöhnliche landwirtschaftliche Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung der betreffenden Parzelle(n) begründet werden, welche auf dem gemäß Artikel R.216 § 1 aufgestellten Probenahmeprotokoll erklärt werden.

Die Beweislast zur Wahrhaftigkeit der Argumente, die die Beschwerde begründen, obliegt dem Landwirt.

**Art. R.219 -** Falls die Bodenprobe im Sinne des vorliegenden Unterabschnitts auf einer oder mehrerer Parzellen des landwirtschaftlichen Betriebs durch ein Eingreifen des Landwirts oder seiner Anspruchsberechtigten verhindert wird, selbst wenn es sich um eine ggf. durchgeführte Entnahme zur Überprüfung handelt, die durch die Verwaltung oder auf deren Anfrage hin organisiert wird, so wird dieser landwirtschaftliche Betrieb für das Jahr der Probenahme als den Regeln nicht entsprechend erklärt, und dies unabhängig von dem Ergebnis, das auf den Parzellen, die ggf. Gegenstand einer Probe waren, erzielt wurde.

**Art. R.220 - § 1.** Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der einem Programm zur Überwachung der PAS unterliegt, ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, die zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen notwendig sind, zu beachten. Zu diesem Zweck kann der Betrieb die Betreuung und Beratung der Begleitstruktur in Anspruch nehmen.

§ 2. Der Landwirt, dessen landwirtschaftlicher Betrieb einem Programm zur Überwachung der PAS unterliegt, muss auf eigene Initiative und auf seine Kosten jährlich Messungen des PAS gemäß Artikel R.216 § 1 durchführen lassen, und zwar durch ein zugelassenes Labor seiner Wahl und auf drei von der Verwaltung ausgewählten Parzellen seines landwirtschaftlichen Betriebs.

§ 3. Jedes Jahr benachrichtigt der Landwirt, dessen landwirtschaftlicher Betrieb einem Programm zur Überwachung der PAS unterliegt, das Labor seiner Wahl vor dem 1. September. Das von dem Landwirt gewählte Labor informiert die Verwaltung und den Landwirt per Telefon mit einer schriftlichen Bestätigung über das für die Probe vorgesehene Datum, das zwischen dem 15. Oktober und dem 30. November einschließlich liegen muss, und zwar mindestens 10 Werktage vor dieser Probe. Die Verwaltung teilt dem Labor die Lokalisierung der Parzellen mit, auf denen Proben durchzuführen sind.

§ 4. Für den Fall, dass der Landwirt es unterlässt, sich für ein zugelassenes Labor zu entscheiden, oder davon absieht, Messungen des PAS gemäß Artikel R.216 § 1 durchführen zu lassen, wird der PAS seines landwirtschaftlichen Betriebs für das betreffende Jahr als nicht den Regeln entsprechend erklärt.

§ 5. Die Ergebnisse der Analysen werden dem Auftraggeber und der Verwaltung innerhalb von 10 Werktagen nach der Probenahme durch das Labor übermittelt.

§ 6. Innerhalb von 15 Werktagen, nachdem die erste Probenahme auf den drei gemäß Artikel R.215 § 2 ausgewählten Parzellen durchgeführt wurde, ist der Landwirt berechtigt, auf seine Kosten eine Gegenanalyse nach den in Artikel R.216 § 5 festgelegten Bestimmungen durchführen zu lassen.



§ 7. Spätestens am 28. Februar nach der Probenahme benachrichtigt die Verwaltung den Landwirt darüber, ob der landwirtschaftliche Betrieb den Regeln entspricht oder nicht und ob jede der Parzellen den Regeln entspricht oder nicht.

§ 8. Ein Programm zur Überwachung der PAS eines landwirtschaftlichen Betriebs gilt als abgeschlossen, wenn die Verwaltung während zwei aufeinanderfolgenden Zeiträumen der Probenahme von je einem Jahr erklärt, dass der landwirtschaftliche Betrieb den Regeln entspricht.

Der Abschluss des Programms zur Überwachung der PAS verleiht Anrecht auf die Rückerstattung durch die Verwaltung der Kosten für die Entnahme, die Verpackung und die Analyse der Bodenproben des letzten Jahres des Programms zur Überwachung der PAS. In diesem Fall fordert die Verwaltung den Landwirt spätestens am 28. Februar nach der Probenahme auf, ihr die Rechnung des zugelassenen Labors für diesen Zeitraum zu unterbreiten.

#### *Unterabschnitt 4 - Sonstige zusätzliche Bestimmungen für die gefährdeten Gebiete*

**Art. R.222 - § 1.** In gefährdetem Gebiet wird auf einem Anteil von mindestens 90 % des Ackerlands, das vor dem 1. September abgeerntet wurde und auf dem nach dem 1. Januar des folgenden Jahres eine Kultur angepflanzt werden soll für den 15. September eine Nitrat fixierenden Zwischenkultur gepflanzt oder sichtbar. Innerhalb der Mischung, aus der letztere besteht, darf die Summe der Verhältnisse zwischen der Saatkichte jeder Leguminose und ihrer Saatkichte in Reinkultur nicht mehr als 0,5 betragen. Anhang XXIIIbis enthält eine Tabelle mit den üblichen Aussaatdichten für die verschiedenen Reinkulturen. Bei Arten, die nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind, ist auf die in Artikel 229 genannte Begleitstruktur Bezug zu nehmen. Die Nitrat fixierende Zwischenkultur bedeckt den Boden ab dem 1. November zu mindestens 75 %, außer im Falle außergewöhnlicher Wetterbedingungen.

§ 2. Diese Pflanzendecke wird gemäß Artikel R.203 § 2 entfernt.

§ 3. Bei besonderen Belastungen oder wenn eine spezifische Situation im Hinblick auf das Klima, die Landwirtschaft oder die Umwelt dies erforderlich macht, können der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, und der Minister für Landwirtschaft im Einvernehmen für ein begrenztes Territorium und eine begrenzte Dauer in einem gefährdeten Gebiet besondere Bedingungen für die Winterpflanzendecke festlegen.

**Art. R.222bis - § 1.** In gefährdeten Gebieten wird für den 1. September nach jeder Kultur von Leguminosen, die vor dem 15. August geerntet wurde und auf die eine Weizenkultur folgt, eine Nitrat fixierende Kultur angelegt. Innerhalb der Mischung, aus der letztere besteht, darf die Summe der Verhältnisse zwischen der Saatkichte jeder Leguminose und ihrer Saatkichte in Reinkultur nicht mehr als 0,5 betragen. Anhang XXIIIbis enthält eine Tabelle mit den üblichen Aussaatdichten für die verschiedenen Reinkulturen. Bei Arten, die nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind, ist auf die in Artikel 229 genannte Begleitstruktur Bezug zu nehmen. Diese Pflanzendecke wird ab dem 1. Oktober zerstört.

§ 2. Paragraf 1 ist nicht anwendbar, wenn eine Kultur zwischen der vor dem 1. August abgeernteten Leguminosenkultur und der Weizenkultur angelegt wird.

§ 3. Bei besonderen Belastungen oder wenn eine spezifische Situation im Hinblick auf das Klima, die Landwirtschaft oder die Umwelt dies erforderlich macht, können der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, und der Minister für Landwirtschaft im Einvernehmen für ein begrenztes Territorium und eine begrenzte Dauer in einem gefährdeten Gebiet besondere Bedingungen für die Winterpflanzendecke festlegen.

**Art. R.223 -** In gefährdeten Gebieten ist die Ausbringung langsam wirkender Düngemittel vom 1. Oktober bis zum 15. November einschließlich untersagt.

In gefährdeten Gebieten ist die Ausbringung von Düngemitteln auf einem Boden untersagt, dessen an der Oberfläche gemessene Temperatur während mindestens 24 Stunden ununterbrochen negativ ist.

**Art. R.224** - In gefährdeten Gebieten werden Parzellen mit einem Gefälle ungleich Null von der Verwaltung in verschiedene Klassen des Risikos der lateralen Nitratübertragung eingeteilt. Für jede Risikoklasse sind die zulässigen Ausbringungspraktiken in Anhang XXII bis festgelegt.

#### Abschnitt 7 - Abweichungen

**Art. R.225** - In gefährdeten Gebieten legen der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, und der Minister für Landwirtschaft unbeschadet der Einhaltung des Informations- und Prüfungsverfahrens, das für die Bewilligung einer Abweichung gemäß Anlage III Paragraf 2, Absatz 3 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen notwendig ist und gemäß der diesbezüglichen Entscheidung der Europäischen Kommission, die Bedingungen für die Bewilligung einer Abweichung von Artikel R. 214 fest. Die Bewilligung der Abweichungen erfolgt individuell für die Landwirte, die diese beantragen.

#### Abschnitt 8 - Bewertung der pro Tier erzeugten Stickstoffmengen, des Stickstoffgehalts von Tierdung und anderen Düngemitteln

**Art. R.226** - § 1. Die in der Anlage XXVI dargestellten Mengen an pro Tier und pro Jahr erzeugtem Stickstoff sind die Werte, welche für die Berechnung des erzeugten organischen Stickstoffs im Rahmen der Ermittlung der Werte der Bodengebundenheit verwendet werden.

Die Berechnung des erzeugten organischen Stickstoffs bei der Ermittlung der Werte der Bodengebundenheit kann jedoch auch auf der Grundlage einer Bilanz des ausgeschiedenen Stickstoffs erfolgen, welche die Differenz zwischen dem aufgenommenen Stickstoff und dem in den tierischen Erzeugnissen enthaltenen Stickstoff darstellt, die ordnungsgemäß begründet und von der in Artikel R. 229 genannten Begleitstruktur genehmigt wird. Die Verluste an gasförmigem Stickstoff, die für die Aufstellung der Bilanz notwendig sind, werden pauschal von der Begleitstruktur geschätzt, wobei insbesondere die Ernährung, die Zusammensetzung und die Größe des Viehbestands, die Art der Viehhaltung, die Arten des erzeugten Dungs und dessen Handhabung berücksichtigt werden. Die Gültigkeitsdauer der oben genannten Analysen beträgt maximal 3 Jahre.

§ 2. Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, und der Minister für Landwirtschaft bestimmen die Bedingungen, unter denen die in Paragraf 1 dieses Artikels genannte Stickstoffbilanz durchgeführt wird.

§ 3. Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, und der Minister für Landwirtschaft können die pro Tier und Jahr erzeugten Stickstoffmengen für Tierkategorien, die nicht in der Anlage XXVI aufgeführt sind, auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Berichts der in Artikel R.229 genannten Begleitstruktur bestimmen.

§ 4. Die als Richtwerte herangezogenen Stickstoffgehalte des Tierdungs, insbesondere bei der Berechnung des importierten und exportierten organischen Stickstoffs bei der Bestimmung des Wertes der Bodengebundenheit, werden in der Anlage XXVII angeführt. Landwirte, deren Betriebseinheit sich in der Wallonischen Region befindet, können jedoch abweichende Werte rechtfertigen, die sie durch regelmäßige und repräsentative Analysen des Tierdungs, die ordnungsgemäß begründet und von der in Artikel R. 229 angeführten Begleitstruktur genehmigt werden, erzielt haben. Die Gültigkeitsdauer der oben genannten Analysen beträgt maximal 3 Jahre.

§ 5. Der Stickstoffgehalt sonstiger Düngemittel kann von dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, und von dem Minister für Landwirtschaft festgelegt werden, sofern er nicht durch andere anwendbare Rechtsverordnungen garantiert wird. Landwirte, deren Betriebssitz sich in der Wallonischen Region befindet, können jedoch abweichende Werte rechtfertigen, die sie durch regelmäßige und repräsentative Analysen der Düngemittel, die ordnungsgemäß begründet und von der in Artikel R. 229 angeführten Begleitstruktur genehmigt werden, erzielt haben.

§ 6. Die Verwaltung befindet über die durch den Landwirt in Anwendung der Paragraphen 1, 4 und 5 vorgeschlagenen Produktionsvolumen und Stickstoffgehalte. Sie setzt den Landwirt spätestens drei Monate, nachdem der Antrag von ihm gestellt wurde, per Einschreiben oder durch jede andere Modalität, die der Einsendung ein sicheres Datum verleiht, von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

Damit der Antrag des Landwirts zulässig ist, muss er per Einschreiben oder durch jede andere Modalität, die der Einsendung ein sicheres Datum verleiht, gesendet und von der in Artikel R.229 angeführten Begleitstruktur gegengezeichnet werden.

### Abschnitt 9 - Bereitstellung von Informationen

**Art. R.227** - Alle Landwirte sind verpflichtet, der Verwaltung auf deren Anfrage alle kraft des vorliegenden Kapitels verlangten Informationen zu übermitteln.

Diese Informationen sind innerhalb eines Monats nach der Anfrage zu übermitteln.

### Abschnitt 10 - Betreuung und Koordinierung

**Art. R.228** - Um eine nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft zu fördern, organisieren der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, und der Minister für Landwirtschaft auf dem Gebiet der Wallonischen Region ein Informationsprogramm, wobei sie die Landwirte insbesondere auffordern, die in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen umzusetzen.

Sie organisieren auch spezifische Informationskampagnen für die gefährdeten Gebiete.

**Art. R.229** - § 1. Die Regierung beauftragt im Rahmen einer Vereinbarung eine oder mehrere Einrichtungen, die in diesem Kapitel unter dem Begriff "Begleitstruktur" zusammengefasst werden, mit Aufgaben zur Betreuung und Koordinierung der Landwirte, deren Betriebssitz sich in der Wallonischen Region befindet.

Die Begleitstruktur greift auf jeden Fall ein:

- 1° im Rahmen des Artikels R.200 § 2 Ziffer 4;
- 2° bei der Bestätigung der Anwendungsbedingungen nach Artikel R.221 § 2;
- 3° im Rahmen der eventuell gemäß dem Artikel R.225 bewilligten Abweichungen;
- 4° im Rahmen des Artikels R.226.

Die Begleitstruktur kann den Landwirten, deren Produktionseinheit sich in der Wallonischen Region befindet, auch helfen, die mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Gefahr für die Umwelt auf dem Gebiet der Verunreinigung des Wassers durch Nitrat zu verwalten.

§ 2. Die Begleitstruktur ist vorrangig in den gefährdeten Gebieten tätig.

### Abschnitt 11 - Bewertung und Überwachung

**Art. R.230** - § 1. Um die erste Ausweisung der gefährdeten Gebiete, die Überarbeitung des bestehenden Verzeichnisses und die Beurteilung der Wirksamkeit der allgemeinen Maßnahmen der damit verbundenen Programme zu ermöglichen, wird durch die Verwaltung eine allgemeine Überwachung des Nitratgehalts des Wassers mit dem Namen "Survey Nitrat" wie folgt organisiert:

1° die Verwaltung legt ein Netz zur Überwachung des Nitratgehalts in dem Oberflächenwasser und dem Grundwasser fest. Die so erhaltenen Informationen werden durch Informationen der wasseraufbereitenden Unternehmen vervollständigt;

2° Unbeschadet der Bestimmungen aus Abschnitt 2) Teil II Anlage IV des Wassergesetzbuchs mit dem Titel "Überwachung des chemischen Zustands der unterirdischen Gewässer", führen die Betreiber der Entnahmestellen von aufbereitem Grundwasser, welche sich in gefährdetem Gebiet befinden, sooft, wie in der Tabelle der Anlage XXVIII vorgesehen, Analysen repräsentativer Proben des Rohwassers durch, die folgende Parameter betreffen: Ammoniumstickstoff, Nitrit und Nitrat (Ergebnisse jeweils ausgedrückt in mg NH<sub>4</sub>, mg NO<sub>2</sub>, mg NO<sub>3</sub> pro Liter); sie übermitteln die Ergebnisse der Analysen eines Jahres der Verwaltung, Abteilung Umwelt und Wasser, spätestens zum 31. März des folgenden Jahres und in den durch den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, vorgeschriebenen Formen;

3° Die Betreiber der Entnahmestellen von aufbereitem Oberflächenwasser führen sooft, wie in Abschnitt 5 Teil I Anlage IV des Wassergesetzbuchs vorgesehen, Analysen repräsentativer Proben des Rohwassers durch, die an den Messstellen entnommen werden und folgende Parameter betreffen: Ammoniumstickstoff, Nitrit und Nitrat (Ergebnisse jeweils ausgedrückt in

mg NH<sub>4</sub>, mg NO<sub>2</sub>, mg NO<sub>3</sub> pro Liter); sie übermitteln die Ergebnisse der Analysen eines Jahres der Verwaltung, Abteilung Umwelt und Wasser, spätestens zum 31. März des folgenden Jahres und in den durch den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, vorgeschriebenen Formen;

§ 2. Für alle Stellen des Überwachungsnetzes, deren Analyse einen Nitratgehalt aufweist, der 50 Milligramm pro Liter überschreitet, übermittelt die Verwaltung den betroffenen Gemeinden spätestens am 30. September des Jahres des Eingangs der Ergebnisse einen kurzen Bericht. Dieser Bericht gibt den genauen Standort der betroffenen Stelle(n) an, sowie ihren Nitratgehalt, die Entwicklung dieser Konzentration im Laufe der Zeit, die wahrscheinliche Quelle der Verschmutzung für jede Stelle und die eventuellen, zu treffenden Korrekturmaßnahmen. Die Einrichtung, die mit der Verwaltung der betroffenen Stelle beauftragt ist, erhält eine Abschrift dieses Berichts.

**Art. R.231** - Die Nitratkonzentration im Wasser wird durch das Verfahren der Spektrophotometrie der Molekularabsorption oder durch jegliches andere von der Verwaltung genehmigte Verfahren, das zu vergleichbaren Ergebnissen führen kann, gemessen.

**Art. R.232** - Jedes Jahr legen der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, und der Minister für Landwirtschaft die Richtwerte des potenziell auswaschbaren Stickstoffs (PAS) fest, die es ermöglichen, die Auswirkungen der unternommenen Aktionen zu bewerten und die Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verunreinigung der Gewässer durch Nitrat ergriffen wurden, zu orientieren. Diese Werte werden insbesondere aufgrund der folgenden Faktoren aufgestellt:

1° die Wetterverhältnisse, die das betreffende Jahr gekennzeichnet haben;

2° die Ergebnisse der Stickstoffprofile, verteilt auf ein Netz repräsentativer Messstellen mit dem Namen "Survey landwirtschaftliche Flächen";

3° die Art der Kultur;

4° der geografische Standort und die Bodenverhältnisse.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserpolitik gehört, ist befugt, die Durchführungsbestimmungen für den "Survey landwirtschaftliche Flächen" festzulegen.

## **Anlagen**

**(hier werden ausschließlich die neuen Anlagen dargestellt;  
die anderen Anlagen bleiben unverändert und finden  
weiterhin Anwendung)**

## Anlage XXIIbis: Risikoklassen der lateralen Nitratübertragung und zulässige Ausbringungspraktiken

### 1.1 Dauergrünland

Bei der Ausbringung auf Dauergrünland muss ein 6 m breiter Streifen eingehalten werden, der nicht gedüngt wurde und sich entlang eines gewöhnlichen Oberflächengewässers befindet, unabhängig von der Höhe des Risikos einer lateralen Nitratübertragung.

### 1.2 Ackerland (einschließlich Wechselgrünland)

#### 1.2.1 Außerhalb der gefährdeten Gebiete (gG)

Außerhalb gG	Sehr schwach	Schwach	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem
Langsame organische Düngemittel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> unter Einhaltung eines nicht gedüngten Streifens mit einer Breite von 10 m entlang eines gewöhnlichen Oberflächengewässers	<input checked="" type="checkbox"/>
Schnelle organische Düngemittel und weicher Mist	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> unter Einhaltung eines nicht gedüngten Streifens mit einer Breite von 10 m entlang eines gewöhnlichen Oberflächengewässers	<input checked="" type="checkbox"/>
Mineralische Düngemittel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> unter Einhaltung eines nicht gedüngten Streifens mit einer Breite von 10 m entlang eines gewöhnlichen Oberflächengewässers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 1.2.2. Innerhalb eines gefährdeten Gebiets

	Sehr schwach	Schwach	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Extrem
Langsame organische Düngemittel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> unter Einhaltung eines nicht gedüngten Streifens mit einer Breite von 10 m entlang eines gewöhnlichen Oberflächengewässers	<input checked="" type="checkbox"/>
Schnelle organische Düngemittel und weicher Mist	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> unter Einhaltung eines nicht gedüngten Streifens mit einer Breite von 10 m entlang eines gewöhnlichen Oberflächengewässers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mineralische Düngemittel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> unter Einhaltung eines nicht gedüngten Streifens mit einer Breite von 10 m entlang eines gewöhnlichen Oberflächengewässers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Anhang XXIIIbis : Liste der Saatkulturen, die gewöhnlich bei reinen Kulturen verwendet werden**

<b>Pflanzendecke</b>	<b>Art</b>	<b>kg/ha</b>
Sandhafer	Gras	40
Sommerhafer	Gras	120
Winterhafer	Gras	120
Leindotter	Kreuzblütler	5
Futterraps	Kreuzblütler	10
Bockshornklee	Leguminose	30
Ackerbohne	Leguminose	235
Platterbse	Leguminose	50
Schwarzwerdende Linse	Leguminose	100
Lein	Leingewächs	40
Hornschatenkle	Leguminose	25
Luzerne	Leguminose	25
Steinklee	Leguminose	25
Perlhirse	Gras	25
Gelbklee	Leguminose	25
Italienische Borstenhirse	Gras	25
Weißer Senf	Kreuzblütler	8
Brauner Senf	Kreuzblütler	3
Abessinischer Senf	Kreuzblütler	6
Gingellikraut	Korbblütler	8
Phazalie	Wasserblattgewächse	10
Futtererbse	Leguminose	100
Eiweißerbse	Leguminose	200
Winter-Rettich	Kreuzblütler	10
Öl-Rettich	Kreuzblütler	12
Italienisches Weidelgras	Gras	20
Espalette (Hülse)	Leguminose	130
Espalette (enthülst)	Leguminose	40
Buchweizen	Knöterichgewächse	40
Johannisroggen	Gras	40
Futterroggen	Gras	120
Futtersorghum	Gras	25
Sonnenblume	Korbblütler	50
Weißklee	Leguminose	5
Alexandrinerklee	Leguminose	25
Michelis-Klee	Leguminose	10
Perserklee	Leguminose	20
Inkarnatklee	Leguminose	25
Rotklee	Leguminose	25
Gemeine Wicke	Leguminose	50
Purpur-Wicke	Leguminose	55
Zottelwicke	Leguminose	35